

Bebauungsplan Nr. 66 der Stadt Euskirchen. Inhalt gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a, b Ziff. 3, 8 Abs. 2 Bundesbaugesetz v. 23.6.1960 - BBauG - (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung vom 29.11.1960 zum BBauG (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 433) und § 103 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen v. 25.6.1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 10.7.1962)

=====

T e x t

- 1) Im Mischgebiet (MI) sind die gemäß § 6 Baunutzungsverordnung v. 26.6.1962 - BauNVO - (BGBl. I S. 429) möglichen Ausnahmen allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- 2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) u. (2) BauNVO können zugelassen werden, soweit sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
- 3) Garagen sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Kellergaragen sind nicht gestattet.
- 4) Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und mit einer schnellwachsenden Hecke entlang der straßenseitigen Baugrenze anzupflanzen.
- 5) Im Mischgebiet sind Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinien als Staketenzäune bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Rückwärtige Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m gestattet. Mauern sind nicht zulässig.
- 6) Das Grundstück Flur 13, Flurstück 49, darf nur über den Weg Nr. 56 oder über das Grundstück 94 erschlossen werden.